

Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen

Stand: 2020

Ziel der Förderung

Ziel dieser Richtlinie ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur klimafreundlicheren Gestaltung von Gebäuden und der Energieversorgung in der Universitätsstadt Marburg.

1. Förderungsfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Installation oder Erweiterung einer solarthermischen Anlage zur Warmwasserbereitung.
- Installation oder Erweiterung einer solarthermischen Anlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.
- Installation oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage.
- Installation oder Erweiterung einer Mikro-Photovoltaikanlage (Plug-In-PV/ Stecker-Solar-Modul/ Balkonmodul) für Mieter*innen.
- Installation eines Stromspeichers zur Speicherung des mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms.
- Folgende Arten der Wärmeversorgung, wenn der Wärmebedarf des Gebäudes überwiegend durch diese Anlagen gedeckt wird:
 - Heizungsanlagen für Holz oder Pellets, z.B. Scheitholz-, Holzhackschnitzel-, Pellet- oder Kombikessel (die sowohl Scheitholz, Pellet und/oder Holzhackschnitzel verbrennen können). Kaminöfen sind von der Förderung ausgeschlossen.
 - Heizanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung, z.B. Brennstoffzellenheizungen, die mit Erdgas oder Erneuerbaren Energien betrieben werden.
 - Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird.
- Bauliche Wärmedämmung der obersten Geschossdecke oder des Daches, wenn hierbei ein U-Wert von 0,20 oder besser erreicht wird und nachhaltige, zertifizierte Dämmstoffe verwendet werden (Blauer Engel und/oder natureplus). Dies muss durch einen Energieberater oder eine Fachfirma bescheinigt werden.

2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die die Maßnahme an Gebäuden in ihrem Eigentum im eigenen Namen durchführen oder von Dritten (z.B. Verwalter*innen oder Vertretungsberechtigte) durchführen lassen. Vorgenannte Dritte sind gleichermaßen zur Stellung des Antrages berechtigt. Für den Zuschuss von Mikro-Photovoltaikanlagen sind nur Mieter*innen antragsberechtigt. Institutionelle Vermieter sind nicht zur Stellung eines Antrags berechtigt.
- 2.2. Pro Liegenschaft (bzw. Wohnung bei Mikro-Photovoltaikanlagen) und Person kann nur eine Maßnahme pro Kalenderjahr im Rahmen des Zuschussprogramms Klimafreundlich Wohnen gefördert werden.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Die Maßnahme wird in der Universitätsstadt Marburg durchgeführt.
- 3.2. Die Maßnahme wird an einem Bestandsgebäude durchgeführt. Neubauten sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 3.3. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.
- 3.4. Die Maßnahme muss von einer Fachfirma durchgeführt werden. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden Mikro-PV-Anlagen.
- 3.5. Die Maßnahme wird ab dem Inkrafttreten der Richtlinie durchgeführt.

- 3.6. Die Maßnahme ist mindestens 10 Jahre zu erhalten. Wird gegen diese Auflage verstoßen, behält sich die Universitätsstadt Marburg einen Rückforderungsanspruch des gewährten Zuschusses nebst Zinsen vor.
- 3.7. Gesetzliche Vorschriften werden beachtet und notwendige Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz oder Gestaltungssatzung) und Einverständnisse (z.B. von Vermieter*innen oder Eigentümergemeinschaften) liegen vor. Die Mikro-PV-Anlage ist beim Netzbetreiber angemeldet.
- 3.8. Es wird darauf hingewiesen, dass artenschutzrechtliche Bestimmungen für alle Bau-, Abriss und Sanierungsmaßnahmen gelten. In den kleinsten Ritzen und Spalten von Dächern, Fassadenverkleidungen und Dachböden können sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tieren, wie Fledermäusen oder Vögeln befinden. Das Entfernen und Beseitigen dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung stellt nach §69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Ordnungswidrigkeit dar.
Vor Beginn einer Dachdämmung oder Sanierungsmaßnahme ist deshalb die Untere Naturschutzbehörde über die geplante Maßnahme zu informieren (per Mail: naturschutz@maburg-stadt.de oder telefonisch unter 06421/201-1078).

4. Förderung

- 4.1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.
- 4.2. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig. Kumulierungsverbote und Förderrichtlinien anderer Förderprogramme sind zu beachten.
- 4.3. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.
- 4.4. Der Zuschuss ergibt sich wie folgt:
 - 1.000 Euro für eine Solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung
 - 1.500 Euro für eine Solarthermische Anlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
 - 250 Euro pro kWp Leistung bis max. 5.000 Euro pro Objekt für eine Photovoltaikanlage
 - 150 Euro für eine Mikro-Photovoltaikanlage
 - 500 Euro für einen Stromspeicher
 - 1.000 Euro für eine Heizanlage für Holz oder Pellets
 - 500 Euro für eine Heizanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung
 - 2.000 Euro pro Objekt für einen Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird
 - Förderung von 30% der Kosten bis max. 5.000 Euro pro Objekt für die Dämmung der oberen Geschossdecke oder des Daches

5. Antragsstellung

- 5.1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist spätestens zwei Monate nach Ausführung der Maßnahme schriftlich bei der Stadtwerke Marburg GmbH einzureichen. Die Stadtwerke Marburg GmbH handelt im Namen und Auftrag der Universitätsstadt Marburg.
- 5.2. Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Rechnungen des Handwerksbetriebs (aus denen bei Anlagen die Typen- und Leistungskennzeichen hervorgehen)
 - Kopien der Förderbescheide Dritter, wenn von Dritten Förderung in Anspruch genommen wurde.
 - 2 bis 3 aussagekräftige Fotos der Solar-, Speicher-, Heizungsanlage oder Dämmung (Auflösung mindestens 300 dpi), vorzugsweise in digitaler Form z.B. per E-Mail
 - Bei Anschluss an Nah- und Fernwärmenetz: Nachweis, dass das Netz mit erneuerbaren Energien bzw. bei Gas inklusive KWK betrieben wird.

- Bei Dämmung der obersten Geschossdecke und des Daches: Bescheinigung eines Energieberaters oder einer Fachfirma, in der die Verwendung der geforderten Zertifikate und die Erreichung der U-Werte bestätigt werden.

6. Prüfungsrecht

Förderempfänger*innen sind verpflichtet, der Universitätsstadt Marburg jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen und Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlagen zu gewähren. Rechnungen sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.

7. Widerruf des Förderzusage und Rückerstattung

- 7.1. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann die Förderzusage vollständig oder teilweise widerrufen werden. Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.
- 7.2. Erlangt die*der Antragsteller*in für die Durchführung des beantragten Projektes eine anderweitige Zahlung, z. B. Drittmittel, Spenden oder Einnahmen, so ist dies der Universitätsstadt Marburg unaufgefordert anzuzeigen.
- 7.3. Sofern durch Dritte erhaltene Zahlungen ausreichen, um das beantragte Projekt durchzuführen, sind die durch die Universitätsstadt Marburg ausgezahlten Fördergelder vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 25.09.2020 in Kraft. Die „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen“ ersetzt die „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zur Förderung von regenerativen Energien“ von 2017.